

"Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. November 2003 (S/2003/1035)".

**Resolution 1519 (2003)
vom 16. Dezember 2003**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *betont* die Verpflichtung aller Staaten und sonstigen Akteure, die Resolutionen 733 (1992) und 1356 (2001) in vollem Umfang einzuhalten, und bekräftigt, dass die Nichteinhaltung einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen darstellt;

2. *ersucht* den Generalsekretär, für einen so bald wie möglich nach Verabschiedung dieser Resolution beginnenden Zeitraum von sechs Monaten eine aus vier Sachverständigen bestehende Überwachungsgruppe (im Folgenden als "Überwachungsgruppe" bezeichnet) einzusetzen, die ihren Sitz in Nairobi haben und nachstehendes Mandat wahrnehmen soll, das auf die gegenwärtigen Verstöße gegen das Waffenembargo, einschließlich des Transfers von Munition, Einwegwaffen und Kleinwaffen, gerichtet ist:

a

gebiet und im Horn von Afrika²⁷⁹ *nahe*, die in der Koordinierten Aktionsagenda vorgesehenen Maßnahmen als einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung des über Somalia verhängten Waffenembargos rasch durchzuführen;

8. *fordert* die Nachbarstaaten eingedenk ihrer entscheidenden Rolle bei der Durchführung des Waffenembargos *auf*, dem Ausschuss vierteljährlich über ihre Anstrengungen zur Durchführung des Waffenembargos Bericht zu erstatten;

9. *legt* der Gebergemeinschaft, einschließlich der Gruppe "Partnerforum der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung", *nahe*, den Staaten in der Region sowie den Regionalorganisationen, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Afrikanischen Union und der Liga der arabischen Staaten technische und materielle Hilfe zu gewähren und so ihre einzelstaatlichen und regionalen Kapazitäten zur Überwachung und Durchführung des Waffenembargos, namentlich zur Überwachung der Küsten und der Land- und Luftgrenzen Somalias, zu unterstützen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten aus der Region *nahe*, weitere Anstrengungen zum Erlass von Gesetzen und sonstigen Vorschriften zu unternehmen, die erforderlich sind, um eine wirksame Durchführung des Waffenembargos zu gewährleisten;

11. *bringt seine Entschlossenheit zum Ausdruck*, die Situation in Bezug auf die Durchführung des Waffenembargos in Somalia auf der Grundlage der von der Überwa-